

Rückstellungen

- Rückstellungsverträge mit allen betroffenen Teammitgliedern

Sponsoren

- Bestätigungsschreiben der Unternehmen bzw. Personen, die als Sponsor auftreten.

Öffentliche Förderer

- Bewilligungsbescheide der Förderer über die geförderte Summe

Kann eine geschlossene Finanzierung nicht nachgewiesen werden, verfällt die Förderung nach einer bestimmten Zeit. Umso wichtiger ist es, den Finanzierungsplan so realistisch wie möglich aufzustellen. Wird deutlich, dass die Finanzierung eines Projektes auf wackeligen Füßen steht oder sogar unwahrscheinlich ist, sollten Sie zunächst nochmals einen Blick in Ihre Kalkulation werfen. Zusammen mit Autor, Regisseur und Kameramann sollten Sie Einsparungsmöglichkeiten diskutieren. Fast immer wird sich dann eine Lösung finden lassen – sei es »die Entfernung« eines aufwändigen, dramaturgisch aber nicht unbedingt notwendigen Details aus einer Drehbuchszene, sei es der Dreh auf Video statt auf 35 mm.

Kurzfilmförderung

Neben Eigenleistungen, Eigenmitteln und Gagenrückstellungen sind Fördergelder aus den Töpfen der Filmförderung die wichtigste Finanzierungsquelle für Kurzfilme. Um die Struktur der Filmförderlandschaft zu verstehen, reichen einige wenige Stichworte zur Charakterisierung aus. Mit ihnen lässt sich das gesamte System umreißen.

Die ersten beiden Stichworte sind Föderalismus und Kulturhoheit der Länder. Beide sind im Grundgesetz fixiert. Im Zusammenhang mit der Kurzfilmförderung bedeutet das, dass diese zunächst einmal Sache der Bundesländer ist. Praktisch alle Bundesländer, mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz, unterhalten daher Förderinstitutionen, die Filme mit Bezug zum jeweiligen Bundesland fördern.

Zusätzlich zu den Länderförderungen gibt es drei bundesweit agierende Filmförderer: das Kuratorium junger Film (das wiederum eine Einrichtung der Länder ist), den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (kurz BKM) und die Filmförderanstalt FFA in Berlin.

Das zweite Stichwortpaar, das bei der Einteilung der Förderlandschaft hilft, heißt »kulturelle« und »wirtschaftliche« Filmförderung. Wobei gerade letzterer Begriff missverständlich ist. Auch die oftmals als wirtschaftlich bezeichneten Filmförderer nehmen zuallererst immer einen kulturellen Auftrag wahr, der aber durch standortpolitische und filmwirtschaftliche Aufgaben ergänzt wird.

Zu diesen wirtschaftlich orientierten Filmförderinstitutionen gehören alle großen Filmförderer:

- der FilmFernsehFonds Bayern,
- die Filmstiftung Nordrhein-Westfalen,
- das Medienboard Berlin-Brandenburg,
- die Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg,
- die Mitteldeutsche Medienförderung (Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt),
- der nordmedia Fonds (für Niedersachsen und Bremen),
- die Filmförderung Hamburg Schleswig Holstein,
- Saarmedia aus dem Saarland (als vergleichsweise kleiner Förderer).

Typischerweise sind diese wirtschaftlich orientierten Fördereinstitutionen gemeinsame Unternehmen der Landesregierungen und der verschiedenen öffentlich-rechtlichen und privaten Sender. Sie verfolgen eine mehr oder weniger klare Standortpolitik und stehen, vor allem im Spielfilmbereich, im Wettbewerb. Jede Förderung versucht, die attraktivsten Produktionen ganz oder teilweise an das

jeweilige Bundesland zu binden, und sonnt sich natürlich gern im Erfolg, den die geförderten Projekte an der Kinokasse oder bei Festivals haben.

Tipp: Filmförderung ist immer auch ein Geben und Nehmen. Die Filmförderungen geben Geld, wünschen sich aber auch, dass Sie dafür eine Gegenleistung über den Film hinaus erbringen. Dazu gehört, dass Sie die Förderung über Preise, Auszeichnungen oder die Teilnahme an besonders wichtigen Festivals informieren. Diese Erfolgsmeldungen sind wichtig für die Förderer, da sie damit gegenüber der Politik zeigen können, wie wichtig und richtig die Filmförderung ist.

Laut einer Studie der AG Kurzfilm investierten die acht genannten kulturwirtschaftlich orientierten Förderer im Jahr 2004 knapp 1,7 Millionen Euro in Kurzfilme.

Ihnen stehen die finanziell deutlich schlechter ausgestatteten kulturellen Filmförderungen gegenüber. Für sie spielt in der Regel die Kurzfilmförderung eine weitaus bedeutendere Rolle, als das bei den großen Förderungen der Fall ist. Kulturelle Filmförderung gibt es in den Bundesländern Hessen, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Zum Vergleich: Im Jahr 2004 vergaben diese sieben Bundesländer über ihre kulturellen Filmförderungen rund 300.000 Euro an Kurzfilmproduzenten (*Quelle:* AG Kurzfilm »Kurzfilmstudie«).

Länderfilmförderung

Praktisch allen genannten Förderungen gemeinsam ist die Prozedur, die Sie als Filmemacher durchlaufen müssen, wenn Sie Ihren Film mit Fördermitteln finanzieren möchten. Kurzgefasst lässt sie sich in vier Schritte unterteilen:

Am Anfang steht die Einreichung des Förderantrags, für die es in der Regel fest stehende Fristen gibt. Die eingereichten Anträge werden dann von den Förderern gesichtet und einem Entscheidungsgremium vorgelegt. Dieses wählt die Projekte aus, die zur Förderung vorgeschlagen werden. Nach dem grundsätzlichen Förderentscheid sind wieder Sie als Filmemacher gefragt. Damit die Förderung auch ausgezahlt werden kann, müssen alle noch erforderlichen Unterlagen, vor allem die Finanzierungsnachweise erbracht werden. Sind alle Formalitäten erledigt, fließt in der Regel zum ersten Mal Geld. Die Produktion kann beginnen, der Film wird gedreht. Während der Postproduktion oder spätestens nach Fertigstellung muss der Film von den Förderern abgenommen werden. Die Abnahme ist dabei weniger als inhaltliche Abnahme im Hinblick auf Dramaturgie, Schauspielführung etc. zu verstehen. Es geht vielmehr darum, dass die Förderer überprüfen

wollen und müssen, ob mit ihrem Fördergeld auch der Film entstanden ist, den der Filmemacher ursprünglich in Drehbuchform bei der Förderung vorgelegt hatte. Zusätzlich muss meist ein Schlussbericht mit dem nachweisbaren Schlusskostenstand vorgelegt werden.

Tipp: Die Ausgestaltung des Förderprozesses ist von Förderung zu Förderung verschieden. Sie sollten sich daher intensiv mit den jeweiligen Förderrichtlinien auseinandersetzen. Es lohnt sich, die infrage kommenden Förderer bereits im Vorfeld zu kontaktieren und sich den Prozess erklären zu lassen. Als Filmemacher sind Sie zwar Bittsteller, sie sollten sich aber immer bewusst sein, dass Filmförderer öffentliche Dienstleister sind, deren Aufgabe die Unterstützung der Filmemacher ist.

Wie eine Länderfilmförderung im Detail abläuft, zeigt das Beispiel der Nachwuchsförderung des FilmFernsehFonds (kurz: FFF) Bayern. Der FFF Bayern ist zusammen mit der Filmstiftung NRW und dem Medienboard Berlin-Brandenburg der finanzstärkste deutsche Länderförderer. Seine Aufgaben beschreibt der FFF auf seiner Homepage wie folgt:

»Zu den Aufgaben des FilmFernsehFonds gehören die Förderung des Kinofilms vom Drehbuch über die Projektvorbereitung und Produktion bis zum Verleih, Vertrieb und Marketing, die Förderung von Fernsehproduktionen und die Förderung von Filmtheatern. Ein besonderes Augenmerk gilt dem Nachwuchs. Gefördert werden auch Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und zur Stärkung des Medienstandorts Bayern.«

Für den Kurzfilm gibt es beim FFF keine eigene Sektion. Vielmehr fällt dieser unter den Bereich »Nachwuchsprojekte«, in der allerdings nach oben offen auch abendfüllende Filmprojekte gefördert werden können.



Julia Rappold
Quelle: FFF Bayern

Julia Rappold ist Förderreferentin beim FilmFernsehFonds Bayern und dort für die Bereiche Abschlussfilm und sonstiger Nachwuchs zuständig.

Frank Becher: Welche Fördermöglichkeiten bietet der FilmFernsehFonds Bayern für Kurzfilmproduzenten?

Julia Rappold: Der Kurzfilm ist bei uns kein eigener Bereich, sondern Teil der Nachwuchsförderung.

zung. Innerhalb des Nachwuchsfilm werden Kurzfilme in den Förderbereichen Abschlussfilm und Erstlingsfilm sowie sonstiger Nachwuchs gefördert. Die Einreichung im Bereich Abschlussfilm und Erstlingsfilm ist jedoch nur für Filmemacher möglich, die an der Hochschule für Fernsehen und Film in München oder der Athanor Akademie in Burghausen studieren.

FB: Können Studenten anderer Hochschulen oder Fachhochschulen als der HFF und der Athanor Akademie einreichen?

Julia Rappold: Nein, das geht leider nicht. Grundsätzlich dürfen im gesamten Förderbereich des FilmFernsehFonds Bayern keine Studenten und Schüler einreichen, mit den eben erwähnten Ausnahmen.

FB: Neben dem Abschlussfilm gibt es den Förderbereich »sonstiger Nachwuchs«. Wer kann in diesem Bereich einreichen?

Julia Rappold: Hier wollen wir ganz ausdrücklich Seiteneinsteiger fördern. Für den Bereich sonstiger Nachwuchs darf der Antragsteller nicht an einer Filmhochschule gewesen sein. Ziel ist es, dass wir Filmemachern ermöglichen wollen, eine erste Visitenkarte zu produzieren, und sich in der professionellen Filmwelt zu etablieren. Das kann zum Beispiel ein Regieassistent sein, der zum ersten Mal einen eigenen Film als Regisseur inszeniert. Oder jemand, der Geschichte studiert hat und nach Abschluss seines Studiums einen Dokumentarfilm zu einem historischen Thema machen möchte. Erfahrungen im Filmbereich sollten jedoch vorhanden sein.

FB: Wie hoch ist das für die sonstige Nachwuchsförderung zur Verfügung stehende Budget und wie viele Filme werden durchschnittlich pro Jahr gefördert?

Julia Rappold: Insgesamt stehen pro Jahr für den Bereich sonstiger Nachwuchsfilm 150.000 Euro zur Verfügung. Ein einzelnes Kurzfilmprojekt kann mit maximal 25.000 Euro gefördert werden. Aber es besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, dass ein abendfüllender Spielfilm in diesem Förderbereich gefördert wird, sodass wir in der Regel zwischen vier und acht Projekte pro Jahr unterstützen können. Eingereicht werden natürlich deutlich mehr, schätzungsweise rund 30 Drehbücher pro Jahr. Da muss dann schon jedes einzelne Projekt sehr überzeugen, damit es vom Auswahlgremium zur Förderung empfohlen wird. Zwischen Einreichtermin und Förderentscheidung lie-

gen beim FFF nur vier Wochen. Die Entscheidung liegt somit vergleichsweise schnell vor.

FB: Wird die Förderung als Zuschuss gewährt oder muss sie zurückgezahlt werden?

Julia Rappold: Die Förderung ist in der Regel ein Zuschuss, muss also nicht zurückgezahlt werden. Auch dann nicht, wenn der Film, was wir immer hoffen, erfolgreich ist.

FB: Gibt es weitere besondere Voraussetzungen, die ein Filmemacher beachten muss, wenn er bei Ihnen einreicht?

Julia Rappold: Zunächst einmal müssen natürlich die Voraussetzungen der Förderrichtlinien erfüllt werden. Eine besondere Voraussetzung für alle Projekte des FFF ist der erforderliche Regionaleffekt. Der Regionaleffekt muss normalerweise in allen Förderbereichen des FFF bei wenigstens 150 % liegen. Es muss also das 1,5-fache der Fördersumme in Bayern ausgegeben werden. Bei einem Nachwuchsfilm kann der Effekt in berechtigten Fällen geringer angesetzt werden. Es ist daher nur von Vorteil, wenn ein Film regional, oder personell mit Bayern zu tun hat – oder beides.

FB: Kann auch ein Filmemacher einreichen, der nicht in Bayern ansässig ist?

Julia Rappold: Ja, natürlich. Wichtig ist der Bayernbezug, wie ich ihn gerade geschildert habe. Dabei ist es egal, ob der Filmemacher selbst in Bayern wohnt oder nicht. Gerade im Nachwuchsbereich ist aber der Wohnsitz in Bayern ein Pluspunkt.

FB: Gibt es Einschränkungen in technischer Hinsicht? Muss zum Beispiel am Schluss eine 35mm-Kopie vorliegen?

Julia Rappold: Nein, das bleibt dem Filmemacher überlassen. Natürlich hängt es auch vom Filmstoff selbst ab, welches Format das beste ist. Film oder Video – beides ist möglich. Allerdings sollte am Schluss der Film in einem professionellen Format vorliegen.

FB: Wie wichtig ist Ihnen die Kommunikation mit dem Filmemacher?

Julia Rappold: Mir persönlich ist sie sehr wichtig. So bekomme ich ein besseres Bild vom Antragsteller und seinem Projekt. Ich würde mir wünschen, dass die Filmemacher sich trauen, schon im Vorfeld einer Einreichung zu uns zu kommen. Dass sie unsere Beratungsangebote wahrnehmen. Zwingend notwendig ist die Kommunikation nach einer positiven Entscheidung, also wenn der Filmemacher eine Förderung erhält. Gibt es nach der Entscheidung formale oder inhaltliche Änderungen ist es zwingend, dass wir frühzeitig davon erfahren. Kommunikation ist hier das A und O. Alle größeren Änderungen im Budget müssen von uns genehmigt und mit uns besprochen werden. Wir können wertvolle Tipps geben und manchmal Probleme gemeinsam lösen, bevor sie überhaupt erst auftreten.

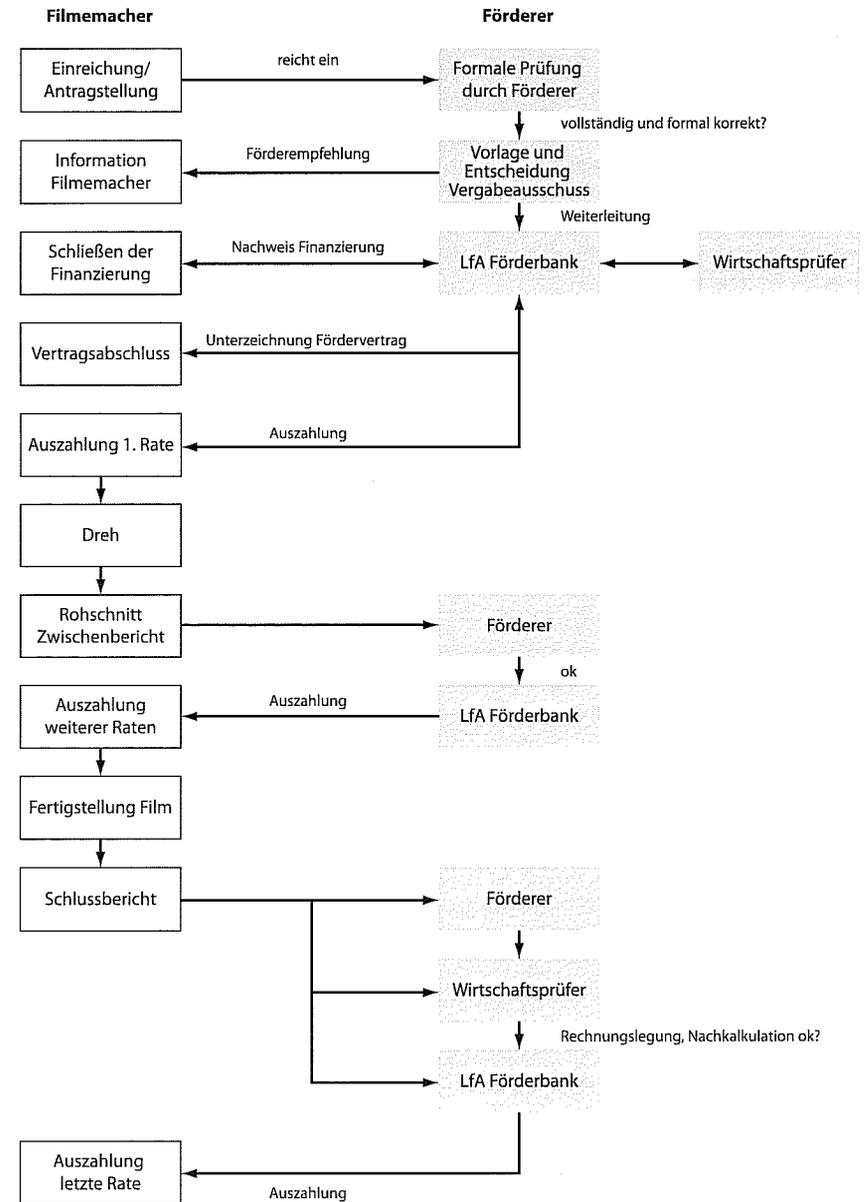
Die formalen Vorgehensweisen rund um Einreichung, Entscheidung, Auszahlung und Schlussbericht sind beim FilmFernsehFonds Bayern für alle Produktionsförderungen gleich – unabhängig davon ob es sich um einen mehrere Millionen Euro teuren Mainstream-Film oder Ihre 10.000 Euro-Kurzfilmproduktion handelt. Der Aufwand, der betrieben werden muss, ist daher sehr hoch. Nicht jeder Förderer wird alle Unterlagen, die der FFF Bayern einfordert, von Ihnen als Kurzfilmemacher haben wollen. Der Förderablauf beim FFF kann aber doch als exemplarisch für alle anderen Förderungen betrachtet werden.

Die Einreichung

Am Anfang des Förderprozesses steht die fristgerechte Einreichung eines vollständigen Förderantrags, der in der Regel aus einem Antragsformular und einer Vielzahl verschiedener Anlagen besteht. Praktisch alle Förderer verlangen als Basis für ihre Entscheidung ein Drehbuch (oder bei nicht-szenischen Filmen eine ausführliche Projektskizze), eine Vorkalkulation und den dazu passenden Finanzierungsplan.

In der Vorkalkulation muss zusätzlich ausgewiesen werden, welche Ausgaben in Bayern gemacht werden, bzw. in einem anderen Bundesland, dessen Filmförderung ebenfalls in Anspruch genommen werden soll. Hieraus kann abgelesen werden, welche Rolle das Bundesland in wirtschaftlicher Hinsicht für den Film spielt.

Am einfachsten ist es, dazu das Kalkulationsschema um die entsprechenden Spalten zu erweitern, sodass die Höhe des Ländereffekts direkt erkennbar ist. Im Fall des Beispielfilms *Der Schüler* wurden auf Länderebene Fördermittel nur beim FFF Bayern beantragt. So mussten nur diese Ländereffekte berücksichtigt werden.



Ablauf einer Filmförderung am Beispiel des FFF Bayern

Kalkulierte Ausgaben in Bayern bei <i>Der Schüler</i>			
		Vorkalkulation	Bayern-Effekt
I.	Vorkosten		
II.	Rechte und Manuskript	1.500,00 €	1.000,00 €
III.	Gagen	32.000,00 €	24.000,00 €
a)	Produktionsstab	3.400,00 €	1.400,00 €
b)	Regiestab	16.650,00 €	12.650,00 €
c)	Ausstattungsstab	3.800,00 €	2.800,00 €
d)	sonstiger Stab	2.800,00 €	1.800,00 €
e)	Darsteller	1.700,00 €	1.700,00 €
f)	Musiker	-	-
g)	Zusatzkosten Gagen	3.650,00 €	1.650,00 €
IV.	Atelier	-	-
V.	Ausstattung und Technik	5.550,00 €	3.050,00 €
a)	Genehmigungen und Mieten	200,00 €	200,00 €
b)	Bau und Ausstattung	500,00 €	500,00 €
c)	Technische Ausrüstung	4.850,00 €	2.350,00 €
VI.	Catering, Reise- und Transportkosten	1.700,00 €	1.000,00 €
VII.	Filmmaterial und -bearbeitung	6.504,00 €	2.870,00 €
VIII.	Endfertigung	6.000,00 €	6.000,00 €

Kalkulierte Ausgaben in Bayern bei <i>Der Schüler</i>			
		Vorkalkulation	Bayern-Effekt
IX.	Versicherungen	700,00 €	-
X.	allgemeine Kosten	1.380,00 €	790,00 €
A.	Fertigungskosten	55.334,00 €	-
B.	Handlungskosten pauschaliert 7,5 %	4.150,05 €	4.150,05 €
C.	Finanzierungskosten	-	-
D.	Wirtschaftsprüfergebühren	260,00 €	260,00 €
	Herstellungskosten	59.744,05 €	
	Ausgaben Bayern		43.120,05 €

Die Beispielkalkulation des *Schülers* ergibt einen Bayern-Effekt von 431 %, da eine Fördersumme von 10.000 Euro beantragt wurde. Der Effekt liegt damit deutlich über den geforderten 150 %, was jeden Länderförderer freut. Hier zeigt sich, dass die Einbeziehung von Gagen und Rückstellungen auch von Vorteil sein kann, da diese entscheidend zur Höhe des Ländereffekts beitragen.

Tipp: Kalkulieren Sie den Ländereffekt gerade so hoch, wie Sie Geld ganz sicher im betreffenden Bundesland ausgeben. Üblicherweise wird der ausgewiesene Ländereffekt im Fall einer Förderung Teil des Fördervertrages und muss dann auch wirklich erreicht werden. Wird dann zum Beispiel statt eines bayerischen Kameraverleihers eine günstigere Verleihfirma aus Hamburg gewählt, kann ganz schnell die Erfüllung des Fördervertrages gefährdet sein, weil der Ländereffekt nicht mehr erreicht wird.

Über Drehbuch, Kalkulation und Finanzierung hinaus, fordert der FFF Bayern zusätzlich folgende Unterlagen:

- Eine aktuelle Bilanz oder Einnahmen/Verlustrechnung. Diese muss allerdings nur dann vorgelegt werden, wenn Sie als Unternehmen einen Förderantrag

stellen und, aufgrund der Rechtsform Ihres Unternehmens, bilanzpflichtig sind.

- Eine einseitige Inhaltsangabe des Films.
- Eine Beschreibung der Hauptcharaktere.
- Den Nachweis der Verfilmungsrechte. Das ist entweder ein entsprechender Vertrag mit dem Autor oder die schriftliche Bestätigung, dass die Filmidee und das Drehbuch von Ihnen selbst stammen.
- Einen Drehplan, aus dem hervorgeht, wann Sie mit den Dreharbeiten beginnen werden und wie lange diese dauern sollen.
- Eine Stabliste und die Filmografien der wichtigsten Teammitglieder.
- Eine Besetzungsliste und die Filmografien der Hauptdarsteller.
- Wenn möglich Visualisierungshilfen wie ein Storyboard oder Fotos.

Die Zusammenstellung dieser Unterlagen macht Arbeit, kostet Mühe und auch Geld, da beim FFF Bayern alle Unterlagen in 16-facher Ausfertigung vorgelegt werden müssen. Andererseits handelt es sich bei den Unterlagen um Informationen, die zumindest bei größeren Produktionen sowieso beschafft werden müssen und die für eine gewisse Professionalität in der Vorproduktion sorgen. Nutzen Sie in jedem Fall die Beratungsangebote der Filmförderer, wenn Ihnen bestimmte Punkte in der Zusammenstellung der Einreichungsunterlagen unklar sind. Beim Medienboard Berlin-Brandenburg ist ein solches Beratungsgespräch sogar Voraussetzung, um zur Einreichung zugelassen zu werden.

Hat Ihr Antrag die Filmförderung rechtzeitig vor Ablauf der Einreichfrist erreicht, prüfen die zuständigen Förderreferenten, ob ihr Antrag den formalen Bedingungen entspricht. Ist das der Fall, wird ihr Antrag auf die Tagesordnung des Vergabeausschusses genommen. Diesem gehören beim FFF Bayern 14 Mitglieder aus der Filmbranche selbst, aus Fernsehanstalten sowie der Staatsverwaltung an. Jedes Mitglied erhält ein Antragsexemplar mit den Anlagen, sodass bei der Fördersitzung alle auf dem gleichen Stand sind. Deshalb werden auch so viele Kopien der Antragsunterlagen benötigt. Dieses Gremium entscheidet dann, welches Projekt mit welcher Fördersumme unterstützt werden soll.

Der Vergabeausschuss in Bayern dürfte der größte und schnellste seiner Art sein. Vier Wochen nach dem Einreichtermin tagt der Ausschuss. Direkt danach werden die Bescheide versendet. Bei anderen Förderern sind die Auswahlgremien erheblich kleiner, dafür dauern die Entscheidungen aber manchmal auch deutlich länger. Woran das liegt, ist allerdings unklar.

Sobald der Vergabeausschuss entschieden hat, kommt die Fördermaschine erst richtig in Gang. Sie erhalten einen positiven oder negativen Bescheid, in dem auch die Ihnen zugesprochene Fördersumme aufgeführt wird. Diese muss nicht unbedingt mit der von Ihnen beantragten Summe übereinstimmen. Sondern sie

kann auch geringer ausfallen. Gehören Sie zu den Glücklichen, die gefördert werden, wird Ihr Projekt an die LfA Förderbank und von dieser an eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft weitergereicht. Die Wirtschaftsprüfung analysiert die Kalkulation auf Nachvollziehbarkeit, Rechenfehler und die Einhaltung der Richtlinien des FFF und des Filmförderungsgesetzes. Darüber hinaus wird von der LfA der Finanzierungsplan geprüft. Hier geht es vor allem darum, ob Sie als Filmemacher den vollständigen Nachweis über alle Finanzierungsbestandteile führen können. Dazu haben Sie neun Monate Zeit. Können Sie innerhalb dieser Zeit die Finanzierung nicht schließen, verfällt die Förderzusage. Spätestens zwölf Monate nach dem Förderbescheid muss mit den Dreharbeiten begonnen werden. Beide Deadlines sind fix. Sie können aber in berechtigten Fällen auf Antrag verlängert werden.

Tipp: Es kommt recht häufig vor, dass der ursprünglich vorgelegte Finanzierungsplan geändert werden muss. Das fängt damit an, dass die Förderung Ihrem Film eine geringere Fördersumme zuspricht, als Sie beantragt haben. Die dadurch entstehende Finanzierungslücke müssen Sie – durch Geld aus anderen Quellen – schließen. Ist das nicht möglich, sollten Sie möglichst frühzeitig mit der Förderung besprechen, ob diese einer Neukalkulation zustimmt, in der die Kosten um den Fehlbetrag reduziert werden.

Liegen schließlich alle Finanzierungsnachweise vor, wird von der LfA Förderbank der Fördervertrag ausfertigt und dem Filmemacher zur Unterschrift vorgelegt.

Checkliste Förderung

Lesen Sie die Förderrichtlinien und Merkblätter der Landesförderung Ihres Heimatbundeslandes und prüfen Sie, ob diese Filmförderung für Sie in Frage kommt. Wenn nicht, überprüfen Sie, ob eine bundesweite Förderung in Frage kommt – oder eine andere Landesförderung, wenn Sie einen entsprechenden Länder-Bezug herstellen.

1. Stellen Sie die erforderlichen Unterlagen nach bestem Wissen und Gewissen zusammen. Machen Sie eine erste Kalkulation und einen ersten Finanzierungsplan.
2. Kontaktieren Sie die gewünschte Filmförderung und stellen Sie dieser das Projekt anhand Ihrer Unterlagen vor. Fragen Sie konkret, welche Unterlagen Sie noch benötigen und ob der Film, so wie sie ihn planen, die Richtlinien erfüllt (Format etc.).
3. Korrigieren und ergänzen Sie Ihre Unterlagen entsprechend und bereiten Sie die Einreichung vor.

4. Halten Sie die Einreichfrist ein und achten Sie darauf, dass die Einreichunterlagen auch wirklich komplett sind.
5. Informieren Sie sich bei der Förderung, wann die Fördersitzungen sind und bis wann Sie mit dem Förderentscheid rechnen können.
6. Bei einem negativen Bescheid können Sie versuchen, die Förderung zu kontaktieren, und um eine Begründung bitten. Nicht immer wird man Ihnen diese geben. Das sollten Sie verstehen, da Förderentscheidungen nicht nach messbaren Kriterien erfolgen (können) und die Begründungen daher immer angreifbar sind.
7. Bei einem positiven Bescheid sollten Sie schnellstmöglich den Kontakt zur Förderung suchen, sich bedanken, und die weitere Vorgehensweise besprechen.

Der Fördervertrag

Der Fördervertrag enthält eine ganze Reihe von Bestimmungen, die detailliert vorgeben, was Sie als Filmemacher alles beachten müssen, damit die Förderung schlussendlich als ordnungsgemäß durchgeführt bewertet wird. Kernpunkte des Vertrages sind auf der »Nehmen-Seite« die Fördersumme und ihre Auszahlungsmodalitäten und auf der »Geben-Seite« die Bedingungen, die Sie für die Auszahlung erfüllen müssen. Zu diesen Bedingungen zählt vor allem die Einhaltung der Kalkulation und des Finanzierungsplans, die beide Bestandteil des Vertrages werden. Hieraus können sich bei der Schlussabrechnung verschiedene unangenehme Konsequenzen ergeben.

Keine Probleme gibt es, wenn nach Beendigung des Films die Nachkalkulation mit der im Vertrag festgelegten Kalkulation relativ genau übereinstimmt. Auch wenn der Film teurer wurde als geplant, Sie aber in Ihrem Schlussbericht die Finanzierung des erhöhten Budgets nachweisen können, gibt es keine Probleme. Beides muss jedoch glaubhaft erklärt werden können, damit der Wirtschaftsprüfer die erhöhten Kosten anerkennt.

Schwierig wird es, wenn Ihr Film billiger wird als in der Kalkulation ausgewiesen. Dann ist der Film »überfinanziert«, sodass die Filmförderung vertragsgemäß das Recht hat, die Fördersumme nachträglich anteilig zu kürzen. Wie sich eine Unterschreitung der Kosten auf das Budget auswirken kann, zeigt das Beispiel. In der ersten Tabelle sehen Sie das Budget und die Finanzierung, wie im Fördervertrag vereinbart.

Kalkulation und Finanzierung laut Fördervertrag	
kalkulierte Herstellungskosten laut Fördervertrag	20.000,00 €
Finanzierungsplan laut Fördervertrag	
Eigenanteil	8.000,00 €
städtischer Kulturfonds	2.000,00 €
Länderfilmförderung	10.000,00 €
Summe	20.000,00 €

Liegen nach Fertigstellung des Films die tatsächlichen Herstellungskosten unter der Vorkalkulation (im Beispiel Unterschreitung um 5.000 Euro) wird die Fördersumme um den gleichen prozentualen Anteil (hier 25 %) gekürzt.

Unterschreitung der kalkulierten Kosten (Schematisches Beispiel)	
tatsächliche Herstellungskosten	15.000,00 €
Unterschreitung der Vorkalkulation um	25 %
gekürzte Fördersumme	7.500,00 €

Ähnliches gilt, wenn bei gleich bleibendem Budget eine zusätzliche Finanzierungsquelle hinzukommt. Das kann zum Beispiel passieren, wenn nach Abschluss des Fördervertrages eine Sendeanstalt als Koproduzent in das Projekt einsteigt. Auch in diesem Fall kann die Förderung nachträglich gekürzt werden.

Überfinanzierung (Schematisches Beispiel)	
kalkulierte Herstellungskosten laut Fördervertrag	20.000,00 €
Finanzierungsplan laut Fördervertrag	
Eigenanteil	8.000,00 €
städtischer Kulturfonds	2.000,00 €
Länderfilmförderung	10.000,00 €
Zusätzliche Finanzierungsquelle	
Co-Produktion TV	2.000,00 €
Summe	22.000,00 €
Überfinanzierung	10 %
gekürzte Fördersumme	9.000,00 €

Damit das nicht passiert, hilft nur: Genau und realistisch kalkulieren und nicht versuchen, mehr Geld von der Förderung zu beantragen, als später auch sinnvoll ausgegeben werden kann.

Tipp: Gibt es dennoch Veränderungen, die bei einem dynamischen Prozess wie der Filmproduktion nie ausgeschlossen werden können, sollten Sie Ihren Förderreferenten frühzeitig informieren und die Veränderungen mit ihm besprechen.

Nach Unterzeichnung des Fördervertrages können Sie die erste Förderrate abrufen. Beim FFF Bayern sind das in der Regel 25 % der Fördersumme. Mit diesem Geld in der Tasche kann's dann endlich losgehen und Sie können mit den Dreharbeiten starten. Die weiteren Auszahlungsstufen sind:

- 50 % mit fortschreitenden Dreharbeiten,
- 15 % nach Abnahme der Rohschnittfassung,
- 10 % nach Fertigstellung des Films.

Fertigstellung

Für die Auszahlung der letzten Rate muss ein Schlussbericht bei LfA und Wirtschaftsprüfung vorgelegt werden. In diesem müssen nochmal alle wichtigen Daten des Films zusammengefasst werden:

- Länge und Format des Films,
- Stab und Besetzung,
- Nachkalkulation mit ausgewiesenem Ländereffekt,
- Begründung,
- Endgültiger Finanzierungsplan,
- die Tagesberichte, die während der Dreharbeiten erstellt wurden.

Der Wirtschaftsprüfer kontrolliert diese und führt darüber hinaus eine Rechnungsprüfung durch. Dazu braucht er in der Regel eine Auflistung aller angefallenen Kosten mit den entsprechenden Originalrechnungen. Zum Nachweis, dass die Rechnungen wirklich bezahlt wurden, müssen auch die Kontoauszüge beigelegt werden. Es wird für alle Rechnungen auf Herz und Nieren geprüft, ob sie ordnungsgemäß sind und als Kosten des Films anerkannt werden können. Passt alles, bestätigt der Wirtschaftsprüfer die Richtigkeit und Sie können bei der LfA Förderbank die verbleibende Fördersumme abrufen.

Zur Vereinfachung der Schlussabrechnung sollten Sie folgende Checkliste bei der Kassenführung beachten.

Checkliste Kassenführung

- Eröffnen Sie für die finanzielle Abwicklung Ihres Projektes ein eigenes Bankkonto, über das ausschließlich die projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben laufen. Das schafft Übersichtlichkeit und hat den zusätzlichen Vorteil, dass der Wirtschaftsprüfer keinen unnötigen Einblick in ihre Einkommenssituation erhält.
- Machen Sie von allen Rechnungen, Quittungen und Kontoauszügen eine Kopie. Die Kopien können dann in die normale Buchhaltung einfließen, während die Originale in einem eigenen Projektordner abgelegt werden.
- Nummerieren Sie die Rechnungen und Rechnungskopien durch.

- Erstellen Sie eine Tabelle mit Rechnungsnummer, Rechnungssteller, dem Grund der Rechnung und dem Rechnungsbetrag. Die einzelnen Rechnungen können Sie dann für die Nachkalkulation zusammenfassen.
- Besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater die genaue Vorgehensweise!

Der vorgestellte Förderprozess ist beispielhaft für den FFF Bayern, entspricht aber auch der prinzipiellen Vorgehensweise vieler anderer Förderer. Die genauen Regularien sind jedoch von Förderung zu Förderung unterschiedlich. Informieren Sie sich daher frühzeitig über die jeweiligen Richtlinien und studieren Sie die Merkblätter, die fast alle Fördereinrichtungen herausgeben. Das gilt natürlich nicht nur für die Länderförderungen sondern auch für die bundesweit tätigen Fördereinrichtungen, die im Folgenden dargestellt werden.

Kurzfilmförderung des Kuratoriums junger deutscher Film

Das Kuratorium junger deutscher Film ist eine bundesweit agierende Fördereinrichtung, die jedoch von den Bundesländern finanziert wird. In der Vergangenheit wurde immer wieder die Auflösung des »Kuratoriums« diskutiert, was aber stets verhindert werden konnte – unter anderem auch durch die massive Intervention der Filmemacher. Das Kuratorium fördert Filme aller Genres und Längen, konzentriert sich jedoch auf den Kinder- und Talentfilm. Als Talentfilme werden die ersten und zweiten Filme eines Regisseurs nach seiner Ausbildung bezeichnet. Hochschulfilme dagegen werden generell nicht gefördert, egal ob es sich um einen Übungs- oder Abschlussfilm handelt. Jährlich werden insgesamt etwa fünf Kurzfilme (2006 waren es sieben) unterstützt. Die unterstützten Filme müssen für eine Kinoauswertung geeignet sind. Das heißt, nach Fertigstellung sollte in der Regel eine 35 mm-Kopie vorliegen. Die maximale Fördersumme beträgt 15.000 Euro. Entsprechende Anträge können zweimal im Jahr, normalerweise im Februar und September, gestellt werden.

Die Kurzfilmförderung des Kuratoriums ist – zusammen mit der Projektfilmförderung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien – die einzige, die Filmemacher unabhängig von Ländereffekten beantragen können.

Die Kurzfilmförderung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien

Die Bundesregierung unterstützt den Kurzfilm in zweierlei Hinsicht: Durch die so genannte Produktionsförderung B und den Deutschen Kurzfilmpreis, der in Form von Fördermitteln für neue Projekte vergeben wird.

Produktionsförderung B

Die Produktionsförderung B kann von allen Filmemachern beantragt werden, die einen Kurzfilm bis zu einer Länge von 30 Minuten planen und diesen im Kino auswerten möchten. Es gibt einen einzigen Einreichtermin im Jahr (derzeit im Januar), zu dem Sie eine Förderung bis zur maximalen Fördersumme von 15.000 Euro beantragen können. In den vergangenen Jahren wurden so 15 (2005) beziehungsweise 19 (2006) Filmvorhaben unterstützt.

Das Förderverfahren ähnelt auf den ersten Blick demjenigen, das weiter oben für den FFF Bayern beschrieben wurde. Beachtet werden müssen jedoch ein paar gravierende Unterschiede. Zunächst einmal ist die BKM Förderung keine Nachwuchsförderung. Sie kann also von Filmemachern aller Alters- und Erfahrungsklassen beantragt werden. Allerdings sind nur Produktionsfirmen antragsberechtigt, die zumindest als Einzelfirma beim Finanzamt angemeldet sind.

Ein Relikt aus Zeiten, in denen der Kurzfilm als Vorfilm im Kino lief, ist die Bedingung, dass der Film der FSK zur Freigabe als Kinofilm vorgelegt werden muss. Eine Kopie des Films muss zudem beim Bundesarchiv eingelagert werden. Das ist im Übrigen auch bei vielen Länderförderungen der Fall. Beide Vorgaben verursachen Zusatzkosten, die eigentlich nicht unbedingt notwendig sind, um einen guten Kurzfilm herzustellen.

Tipp: Das Geld für die Archivkopie lässt sich sparen, wenn Sie einen Depositvertrag mit dem Bundesarchiv abschließen. Der Vertrag sieht vor, dass Sie nach der Auswertung des Films dem Bundesarchiv Negativ und Tonnegativ kostenlos überlassen. Selbstverständlich behalten Sie aber das Recht, Kopien des Films ziehen zu dürfen. Auf diese Weise sparen Sie sich die Kosten für die Kopie selbst – und doppelt gespart hält besser – zusätzlich auch die Kosten für die sachgerechte Aufbewahrung des Negativs.

Das BKM wickelt den verwaltungstechnischen Teil des Verfahrens nicht über einen Wirtschaftsprüfer oder eine Bank ab, sondern über die Filmförderanstalt FFA. Diese erlässt, wenn alle Unterlagen und Nachweise da sind, den so genannten Zuwendungsbescheid und überweist auch die entsprechenden Raten auf das Pro-

jektkonto. Das BKM verlangt übrigens verpflichtend, dass der Filmemacher das Projekt über eine eigene Projektbuchhaltung und ein ausschließlich für dieses Projekt bestimmtes Bankkonto abwickelt.

Der Deutsche Kurzfilmpreis

Eine Fördermaßnahme, die sich völlig von allem bisher Beschriebenen unterscheidet, ist der Deutsche Kurzfilmpreis. Er wird jedes Jahr in den Kategorien

- Kurzspielfilm bis sieben Minuten Laufzeit,
- Kurzspielfilm mit mehr als sieben und weniger als 30 Minuten Laufzeit,
- Animationsfilm bis 30 Minuten Laufzeit,
- Dokumentarfilm bis 30 Minuten Laufzeit
- und optional an einen Film mit einer Länge zwischen 30 und 78 Minuten

vergeben. Bereits die Nominierung wird mit einer Förderprämie in Höhe von 12.500 Euro honoriert. Noch besser dotiert ist der Deutsche Kurzfilmpreis selbst, der dem Sieger in den ersten vier Kategorien 30.000 Euro und in der letzten Kategorie 20.000 Euro sowie eine goldene Lola als Trophäe beschert. Den Preis erhält der Produzent des Films. Er muss die Fördersumme jedoch innerhalb von zwei Jahren für die Produktion oder die Entwicklung eines neuen Films verwenden.

Zum Deutschen Kurzfilmpreis dürfen laut Ausschreibung nur Verbände und Einrichtungen des deutschen Films einen Film einreichen. Das sind zum Beispiel die AG Kurzfilm, die Berufsverbände der Filmschaffenden (Bundesverband Regie, Verband der Drehbuchautoren etc.), die AG Kino, die KurzFilmAgentur, Festivals mit überregionaler Bedeutung, Filmhochschulen sowie Universitäten und Fachhochschulen mit Film- und Medienklassen, Filmförderungseinrichtungen und natürlich die Mitglieder der Jurys des Deutschen Kurzfilmpreises selbst. Von der Filmbewertungsstelle werden in der Regel darüber hinaus alle mit Prädikat versehenen Filme für den Bundeskurzfilmpreis vorgeschlagen.

Sie selbst können Ihren Film nicht einreichen. Sie müssen also darauf hoffen, dass eine der genannten Institutionen dies für Sie macht. Die Jurys werden von den Einrichtungen des deutschen Films vorgeschlagen und vom BKM ernannt. Jährlich sichten sie rund 180 Filme, die alle auf 35 mm, 16 mm, DigiBeta oder Beta SP vorliegen müssen. Die Preisvergabe selbst findet in einem kleinen Festakt statt, in dessen Verlauf, fast so wie bei der Oscar-Verleihung, die Gewinner verkündet werden.

Im Anschluss an die Preisverleihung gehen alle nominierten Filme mit dem Programm »Kurzfilmpreis unterwegs« auf Kinotour durch die Republik. Hierfür

gibt es allerdings kein weiteres Honorar. Dieses gilt mit der Nominierung als abgegolten.

Die Förderprämie muss, wie bereits erwähnt, innerhalb von zwei Jahren für die Projektentwicklung bzw. die Produktion eines neuen Films eingesetzt werden. Hierzu müssen dem BKM die entsprechenden Unterlagen, wie Antrag, Drehbuch und Kalkulation vorgelegt werden. Erfüllt das neue Projekt alle Richtlinien des BKM, erfolgt die weitere Abwicklung der Förderung über die Filmförderungsanstalt.

Tipp: Die Abwicklung entspricht weitestgehend dem der Referenzfilmförderung der FFA. Weitere Informationen hierzu finden Sie im nächsten Abschnitt.

Die Kurzfilmförderung der Filmförderungsanstalt

Die Filmförderungsanstalt oder kurz FFA ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie wurde gegründet, um »Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films sowie zur Verbesserung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft durchzuführen«, wie es im Filmfördergesetz FFG heißt. Sie finanziert sich aus Abgaben der Kinobetreiber und Videoprogrammanbieter sowie aus Mitteln der öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehsender. Im Klartext bedeutet das: Von jeder verkauften Eintrittskarte und jeder DVD fließt ein kleiner Teil in die verschiedenen Fördertöpfe der FFA, also auch in den Kurzfilm.

Die gesetzlich verankerte Kurzfilmförderung der FFA ist eine reine Referenzförderung. Sie müssen also bereits einen Film gemacht haben, der die Kriterien eines Referenzfilms erfüllt, um bei der FFA für Ihren neuen Film Geld bekommen zu können. Im Prinzip ist die FFA Filmförderung also nichts anderes als eine Belohnung für einen erfolgreichen Film. Sie muss allerdings, ähnlich wie das Preisgeld aus dem Deutschen Kurzfilmpreis, in ein neues Projekt investiert werden.

Die Höhe der Förderung hängt von zwei Faktoren ab: der Anzahl der zur Förderung eingereichten Projekte und der insgesamt zur Verfügung stehenden Fördersumme. Diese ergibt sich wiederum aus der Höhe der Abgaben, die an die FFA abgeführt wurden. Im Jahr 2005 wurden so 84 Projekte gefördert, für die insgesamt 855.274,56 Euro zur Verfügung standen. Damit erhielt jeder einzelne Film 10.181,84 Euro, unabhängig davon, wie lange und mit wie viel Aufwand er realisiert wurde.

Diese Summe schwankt von Jahr zu Jahr. Gehen mehr Leute ins Kino oder qualifizieren sich weniger Filme als Referenzfilm, steigt die Fördersumme. Im umgekehrten Fall sinkt sie.

Das Verfahren

Die wichtigste Voraussetzung, um in den Genuss einer Referenzfilmförderung der FFA zu kommen, ist ein guter oder besser ausgezeichneter Film, der die Kriterien für einen Referenzfilm erfüllt.

Dazu muss Ihr Film einen der folgenden Erfolge nachweisen können:

- ein Prädikat der Filmbewertungsstelle Wiesbaden,
- die Nominierung zum Deutschen Kurzfilmpreis, eine Oscar-Nominierung oder den Gewinn des Friedrich-Wilhelm-Murnau-Kurzfilmpreises,
- den Gewinn eines Preises auf einem national oder international wichtigen Festival.

Die FFA gibt dazu eine Liste heraus, in der die Festivals und Preise, die zur Referenzförderung qualifizieren, genauer bezeichnet sind. Mit dem entsprechenden Prädikat oder Ihrem Preis in der Tasche ist der erste – wichtigste – Schritt getan. Jetzt benötigen Sie »nur« noch drei Bestätigungen, damit Sie die Zuwendung von Referenzmitteln bei der FFA beantragen können.

Das sind:

- die Bestätigung des Bundesarchivs, dass Sie eine technisch einwandfreie Kopie oder das Negativ des Referenzfilms beim Bundesarchiv eingelagert haben,
- eine Altersfreigabe der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Referenzfilm,
- die Bestätigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), dass Ihr Referenzfilm als deutscher Film gewertet wird.

Alle drei Bestätigungen machen normalerweise kein Problem. Allerdings verursacht zumindest die FSK-Freigabe Kosten. Sinnvollerweise sollte im Übrigen zunächst die FSK-Freigabe eingeholt werden. Diese kann dann beim BAFA als Nachweis für die Fertigstellung des Films vorgelegt werden.

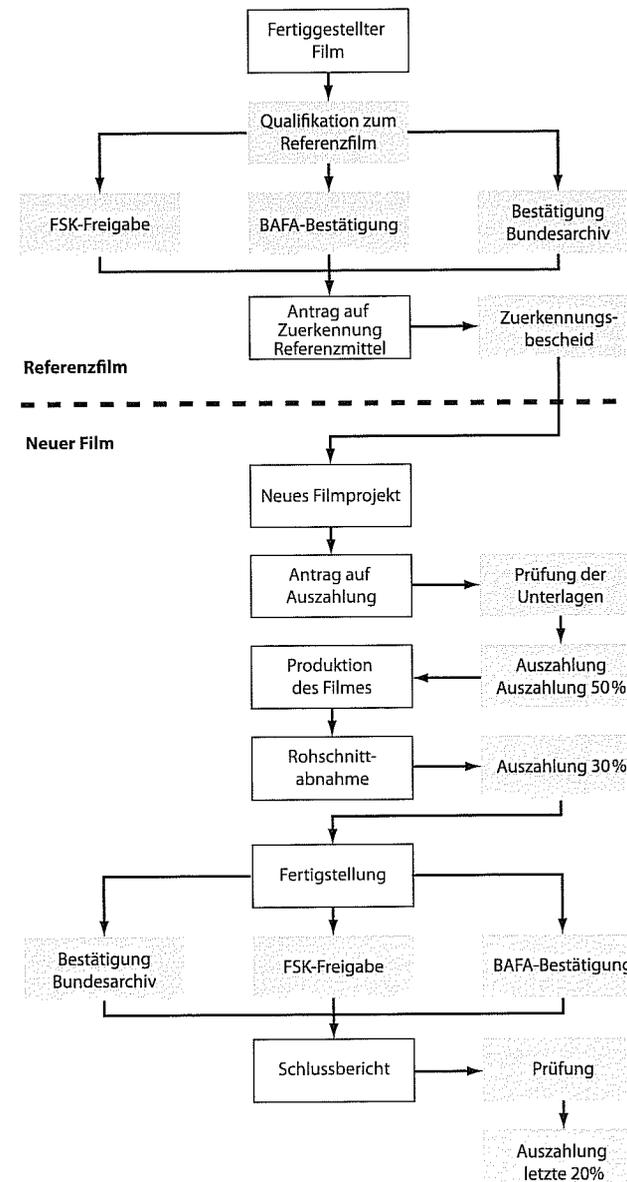
Liegen alle Nachweise vor, können Sie den Antrag auf Zuerkennung von Referenzmitteln bei der FFA stellen.

Tipp: Die Zuerkennung erfolgt nur einmal im Jahr, sodass Anträge, die nach dem 31. Januar bei der FFA eingehen, erst im darauf folgenden Jahr bearbeitet werden können. Wenn Sie also bereits an einem neuen Projekt arbeiten, das mit Referenzmitteln finanziert werden soll, müssen Sie diesen Termin unbedingt einhalten.

Ende März oder Anfang April ergeht dann der Zuwendungsbescheid, in dem die Fördersumme bis auf den letzten Cent genau ausgewiesen ist. Gleichzeitig be-

ginnt die Laufzeit von zwei Jahren, in der Sie Ihren neuen Film fertig stellen müssen.

Ablauf einer Referenzfilmförderung



Die Überweisung der Referenzmittel erfolgt nicht automatisch, sondern nur auf Antrag. Die Antragstellung ähnelt dabei sehr der bei anderen Filmförderungen. Einen kleinen aber wichtigen Unterschied gibt es aber doch: Bei der FFA entscheidet kein Gremium, ob Ihr Film gefördert werden soll oder nicht. Die Referenzmittel sind Ihnen sicher, wenn der Antrag formal korrekt ist, der Film den Richtlinien entspricht und die Finanzierung geschlossen ist.

Eingereicht werden müssen auch bei der FFA die branchenüblichen Unterlagen vom Drehbuch über die Kalkulation bis hin zu den Einzelnachweisen der Finanzierung. Ist alles okay, wird die erste Rate in Höhe von 50 % ausgezahlt und Sie können mit den Dreharbeiten beginnen. Nach der Rohschnittabnahme, die durch den Regisseur und den Produzenten durchgeführt und schriftlich bestätigt werden muss, wird die zweite Rate in Höhe von 30 % ausgezahlt.

Tipp: Erfahrungsgemäß dauert es mehrere Tage oder sogar mehrere Wochen, bis die Gelder auf Ihrem Konto als »gebucht« erscheinen. Sie sollten das bei Ihrer Planung berücksichtigen und sicherstellen, dass eventuelle Wartezeiten finanziell überbrückt werden können.

Die letzte Rate wird ausgezahlt, wenn das Projekt aus Sicht der FFA abgeschlossen ist. Dazu müssen Sie für den fertig gestellten Film wiederum die Bestätigungen von FSK, BAFA und Bundesarchiv einholen und einen Schlussbericht anfertigen. Der Schlussbericht muss einen Schlusskostenstand beinhalten, aus dem ablesbar ist, wie viel Ihr Film abschließend gekostet hat und wie die Finanzierung zu Stande kam.

Weitere Fördermöglichkeiten

Neben den traditionellen Förderungen stehen Filmemachern verschiedene andere Töpfe zur Finanzierung zur Verfügung, die teilweise an bestimmte Bedingungen oder thematische Voraussetzungen geknüpft sind.

Um an Fördergeldern heranzukommen ist mitunter der Gang zum Kulturrat oder der regionalen Kulturverwaltung am einfachsten. Gar nicht so selten unterstützen diese ein Projekt mit 1.000 oder 2.000 Euro. Das ist zwar wenig, aber besser als nichts. Dafür ist die Abwicklung in der Regel auch sehr viel einfacher, als bei den oben genannten Filmförderungen.

Alles in allem sind diese weiteren Filmfördermöglichkeiten aber immer nur Einzelaktionen. Von einer systematischen Filmförderung kann hier nicht gesprochen werden kann.

Fördermöglichkeiten – eine Übersicht

Übersicht über die Kurzfilmförderung (Stand 03/2007).

Förderung	Vorgaben für den Film		Einreichung	maximale Fördersumme	Förderart	Homepage	
	Bereich	Länge					Ländereffekt
Länd- erförderungen							
MFG Baden-Würt- temberg	Produktionsför- derung Low-Budget	keine	– Baden-Würt- temberg-Be- zug – 120% Ländereffekt	– bevorzugt Animations- und Kinderfilm sowie Projekte von Absolventen der BW-Filmhochschulen – Eigenmittel > 5%	3 x jährlich	max. 70 % der Herstellungs- kosten	bedingt rückzahlbares Darlehen www.mfg.de
FFF Bayern	Erstlingsfilm	keine	– Bayern-Be- zug – 150% Ländereffekt	nur erste Filme von Absolventen der HFF München oder der Athanon-Akademie	3 x jährlich	keine	Zuschuss www.fff-bayern. de
	Abschlussfilm	keine	– Bayern- Bezug – 150% Ländereffekt	nur Abschlussfilme von Studenten der HFF München oder der Athanon-Akademie	3 x jährlich	50.000 Euro	Zuschuss

Förderung		Vorgaben für den Film		Sonstiges	Einreichung	maximale Fördersumme	Förderart	Homepage
Name	Bereich	Länge	Ländereffekt					
	sonstiger Nachwuchs	keine	<ul style="list-style-type: none"> - Bayern-Bezug - 150% Ländereffekt 	keine Studenten zugelassen, Filmmacher muss Nachwuchs sein	3 x jährlich	25.000 Euro	Zuschuss	
Medienboard Berlin-Brandenburg	Produktion	keine	<ul style="list-style-type: none"> - Antragsteller sollte Sitz in Berlin-Brandenburg haben - mindestens 100% Regionaleffekt, möglichst deutlich mehr 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorgespräch mit Förderreferent verpflichtend - max. Herstellungskosten 90.000 Euro. - Verleihvertrag oder Interesse von Sponsoren oder Sendern muss nachgewiesen werden. - keine Studentenfilme außer bestimmte Abschlussfilme - Eigenanteil > 20% 	4 x jährlich	20.000 Euro	bedingt rückzahlbares Darlehen	www.medienboard.de
Filmbüro Bremen e.V.	Produktion	keine	<ul style="list-style-type: none"> - Bremen-Bezug 		2 x jährlich	30.000 Euro durchschnittliche Fördersumme in 2006; 2.700 Euro	Zuschuss	www.filmbuero-bremen.de

Förderung		Vorgaben für den Film		Sonstiges	Einreichung	maximale Fördersumme	Förderart	Homepage
Name	Bereich	Länge	Ländereffekt					
	Kleinprojekte	keine	<ul style="list-style-type: none"> - Bremen-Bezug 	keine andere Förderung	laufend	maximal 1.000 Euro	Zuschuss	
Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein (vorläufige Richtlinien)	Produktion unter 800.000 Euro	keine	<ul style="list-style-type: none"> - Antragsteller muss nicht in Hamburg ansässig sein - 150% Ländereffekt 	<ul style="list-style-type: none"> - Auch Regisseure können beantragen. Die Auszahlung der Förderung setzt allerdings Produktionserfahrung voraus. - keine Studentenfilme 	2 x jährlich	max. 80% der Herstellungskosten typische Fördersumme: 5.000 – 30.000 Euro	bedingt rückzahlbares Darlehen	www.ffsh.de
Filmförderung Hessen	Kulturelle Filmförderung (HFF-Land)	keine	<ul style="list-style-type: none"> - Hessen-Bezug - Ländereffekt > 50% 		2 x jährlich	max. 75.000 Euro typische Fördersummen: 5.000 - 10.000 Euro	Zuschuss	www.hessische-filmfoerderung.de
	HFF-hr	keine	<ul style="list-style-type: none"> - hessischer Produzent - in Hessen arbeitender Regisseur - Ländereffekt > 50% 		2 x jährlich	max. 50% der Herstellungskosten	Zuschuss hr erhält einmaliges Ausstrahlungsrecht.	

Förderung		Vorgaben für den Film		Sonstiges	Einreichung		Förderart	Homepage
Name	Bereich	Länge	Ländereffekt		Termine	maximale Fördersumme		
Kulturelle Filmförderung Mecklenburg-Vorpommern	Projektvorbereitung	keine	- MV-Bezug		2 x jährlich	max. 6.000 Euro	Zuschuss	www.film-mv.de
	Produktionsförderung	keine	- MV-Bezug		2 x jährlich	max. 100.000 Euro typische Fördersummen: 5.000 – 15.000 Euro	bis 52.000 Euro Zuschuss, darüber bedingt rückzahlbares Darlehen	
Nordmedia Fonds	Produktionsförderung	keine	- 100% Ländereffekt für Bremen oder Niedersachsen		3 x jährlich	typische Fördersummen: 5.000 – 20.000 Euro	in der Regel Zuschüsse	www.nordmedia.de
Filmstiftung NRW	Produktion 1	keine	- 100% Ländereffekt	Kurzfilmförderung nur im Ausnahmefall			bedingt rückzahlbares Darlehen	www.filmstiftung.de
	Produktion 2	keine	- Produzenten und Filmemacher mit Sitz in NRW		laufend	Typische Fördersummen: 10.000 – 25.000 Euro	Zuschuss	

Förderung		Vorgaben für den Film		Sonstiges	Einreichung		Förderart	Homepage
Name	Bereich	Länge	Ländereffekt		Termine	maximale Fördersumme		
	Nachwuchs		- Hauptwohnsitz in NRW - Abschluss an einer Filmhochschule in NRW oder Quereinstieg zum professionellen Filmemacher (Alter max. 35 Jahre)		laufend	Typische Fördersummen: 10.000 – 25.000 Euro	Zuschuss	
Saarland Medien			- zwei von drei Eigentümern müssen erfüllt sein: - Sitz im Saarland - inhaltlicher Bezug Saarland- - 100% Ländereffekt		1 x jährlich nach Ausschreibung	3 x 20.000 Euro	Zuschuss	www.saarlandmedien.de

Förderung		Vorgaben für den Film		Einreichung		Homepage	
Name	Bereich	Länge	Ländereffekt	Sonstiges	Termine	maximale Fördersumme	Förderart
Mitteldeutsche Medienförderung			– 100 % der Mittel müssen filmspezifisch in Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen ausgegeben werden.		5 x jährlich		bedingt rückzahlbares Darlehen www.mdm-online.de
Kulturstiftung Sachsen	Film		– Sitz in Sachsen – Realisierung in Sachsen		2 x jährlich	max. 80 % der Herstellungskosten typische Fördersumme: 5.000 – 20.000 Euro www.kulturstiftung-sachsen.de	Zuschuss
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Kulturelle Filmförderung Sachsen-Anhalt			Nachwuchs	k. A.	k. A.	k. A. www.sachsen-anhalt.de
Kulturelle Filmförderung Thüringen			– Sitz des Antragstellers in Thüringen	– natürliche Personen und Vereine	2 x jährlich	max. 80 % der Herstellungskosten www.thueringen.de	Zuschuss für neuen Film

Förderung		Vorgaben für den Film		Einreichung		Homepage	
Name	Bereich	Länge	Ländereffekt	Sonstiges	Termine	maximale Fördersumme	Förderart
Bundesweite Förderungen							
Kuratorium junger deutscher Film	Produktionsförderung Kurzfilm	max. 30 Minuten	– kein		2 x jährlich	max. 15.000 Euro bedingt rückzahlbares Darlehen www.kuratorium-junger-film.de	bedingt rückzahlbares Darlehen
BKM	Produktionsförderung B	max. 30 Minuten	– kein		2 x jährlich	max. 12.500 Euro Zuschuss www.bkm-filmfoerderung.de	Zuschuss
	Deutscher Kurzfilmpreis	max. 30 Minuten		keine eigene Antragstellung möglich	1 x jährlich	12.500 bzw. 30.000 Euro Zuschuss für neuen Film	Zuschuss für neuen Film
Filmförderanstalt	Kurzfilmförderung	max. 15 Minuten	– kein	Referenzfilm	1 x jährlich	10.000 – 19.000 Euro Zuschuss für neuen Film www.ffa.de	Zuschuss für neuen Film